

# Briefe der Eidgenossen an die Republik Florenz

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Anzeiger für schweizerische Geschichte und Alterthumskunde = Indicateur d'histoire et d'antiquités suisses**

Band (Jahr): **3 (1867-1868)**

Heft 13-3

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-544845>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Eine Urkunde Kaiser Ludwigs des Baiers vom Jahr 1334.

In der verdienstlichen Urkundensammlung:

Rheinthalener Urkunden von Nicolaus Senn von Werdenberg. (Altstätten, D. Knaus, 1866.) steht auf S. 1, No. 2, eine Urkunde von Kaiser Ludwig, betreffend den Reichshof Kriesern (bei Altstätten im Rheinthal), deren Schluss lautet:

*Datum in castro ante Merspurg die beatae Margaretae virginis anno Domini millesimo trecentesimo vicesimo quarto, Regni nostri anno vicesimo, Imperii vero septimo.*

Die Urkunde ist echt, schon wegen der ihr vorangehenden des Königs (nicht Kaisers!) Rudolf von 1274, 19. Heumonath (sie füllt eine kleine Lücke bei Böhmer). Allein die Lesung vicesimo ist unrichtig, und im Urtext wahrscheinlich tricesimo, da im »vergilbten und durchlöcherten« Original leicht t und r zusammen als u sich darstellen können und uicesimo kann gelesen werden. Diese Wahrscheinlichkeit wird erhöht durch folgende Gründe:

1. Die Königsjahre (regni anni) Ludwigs beginnen mit dem 25. Wintermonat 1314 (Krönungstag); somit geht das 20. mit dem 24. Wintermonat 1334 zu Ende.

2. Ludwig konnte im Jahr 1324 nicht schreiben: Romanorum Imperator, wie die Urkunde anfängt, noch Imperii . . . anno, weil er erst am 17. Januar 1328 als Kaiser gekrönt wurde: das sechste Kaiserjahr (Imperii annus) ging also mit dem 16. Januar 1334 zu Ende, und es begann mit dem 17. Jan. 1334 das siebente.

3. König und Kaiser Ludwig belagerte im Sommer 1334 Merspurg (Joan. Vitod. p. 99 ed. G. v. Wyss).

Da aus der Zeit dieser Belagerung nur wenige Urkunden des Kaisers bekannt sind (vgl. Böhmer, Reg. Lud.), so ist zu wünschen, das Original möchte genauer untersucht und das Ergebniss mitgetheilt werden.

Obige Belagerung ward veranlasst durch den Grafen Rudolf von Hohenberg, den Neffen der Königin Anna. Da Stumpf (Ausg. v. 1586) S. 431. b. beim J. 1334 den Grafen »Landvogt in Niederschwaben und Elsass so wie dieser Zeit des Ryches Vogt zu Zürich« nennt, und beifügt, dass ihm die Zürcher »etliche Gefangene überantwortet haben am Freitag vor St. Gregorien Tag (11. März)«, so wird um Mittheilung der Urkunde oder der Bemerkung im Rathsbuche gebeten, worauf sich Stumpfs Angabe gründet.

J. L. Aebi.

## Briefe der Eidgenossen an die Republik Florenz.

1.

Schreiben von Bern und Freiburg an die Stadt Florenz für Bischof Bonifacius von Ivrea.

10. October 1509.

Nobilibus magnificis et prestantissimis viris, Domino Confalonerio, ceterisque civitatis florentie Rectoribus et Gubernatoribus, dominis et fautoribus nobis Amatissimis, Sculteti et Consules urbium Bernensis et Friburgensis plurimum sese recomendant.

Nobiles magnifici et prestantissimi domini! Quoniam reverendo in Christo patri et domino domino Bonifacio Ferrerij, Episcopo Yporegiensi, filio magnifici



legatus, disposuit, ut quatuor scolares ex nostris civibus in universitatem vestre civitatis pisanorum vestris sumptibus mitteremus, quorum praeteritis diebus duo missi sunt, nunc vero alios duos, qui huc usque non sine causa detenti, virum Felicem Edlibach et Beatum Ott alias Ferwer, praesencium latores, ad magnificentiam vestram mittimus, illos magnificentie vestre non minus quam priores duos cum gratiarum actione comendantes. Offerentes nos in rebus magnificentie vestre tamquam confederati fidelissimi quam promptissimos.

Ex Thurego 16. Octobris. Anno MDXVIII<sup>o</sup>

Burgimagister et Communitas Civitatis Thuregiensis.

Obige 3 Urkunden sind einer Abschrift entnommen, die Herr Kunstmaler Joseph Amrein im Archive von Florenz copirte. Von einer vierten ebenda befindlichen Urkunde liegt die Abschrift leider nur unvollständig vor. Dieselbe enthält die Antwort auf ein Schreiben, das die Republik Florenz durch ihren Schreiber Fabritius de prato an die Regierung von Zürich übergeben liess, und das Ansuchen: »fedus illud S<sup>mi</sup> D. H. (Papst Hadrian?) auctoritate inter nos et vestram rempublicam percussum«, zu ratificiren.

Münster, 14. September.

B.

## Zur Chronologie.

### 1. Indictio.

Im Register zum Geschichtsfreunde, Seite 490, theilte ich mit, dass die Curie von Constanz ungefähr seit dem Jahre 1350 in allen ihren Erlassen die Indiction nicht mehr am 24. September, sondern am 25. December, also am Jahresanfang wechselte. Eine Zusammenstellung aller mir erreichbaren Daten aus der Zeit vom 24. September bis 31. December zeigt aber, dass auch in sämmtlichen Urkunden der Päpste, deutschen Kaiser, aller schweizerischen, sowie auch jener deutschen Bisthümer, aus denen mir Urkunden zu Gebote standen, die Indiction seit ungefähr der Mitte des 14. Jahrhunderts erst mit Jahresanfang, also am 25. December, und seit Einführung des 1. Januar als Neujahrstag an diesem Tage wechselte. Ausnahmen von dieser Regel finden sich höchst selten. Es liegt nun die Vermuthung nahe, dass diese Abänderung eine Folge irgend eines kirchlichen Erlasses sei, und möchte ich daher Jene, denen in dieser Beziehung etwas bekannt ist, ersuchen, Bezügliches im »Anzeiger« mitzutheilen.

### 2. Luna.

Ein in ältern Urkunden häufig angegebenes Zeitmoment, die Luna, darf bei Würdigung eines Datums nicht übersehen werden, und doch wird dasselbe, zum Theil wegen Schwierigkeit der Berechnung, häufig zu wenig gewürdigt. Zur schnellen Berechnung diene Folgendes:

Man suche die goldene Zahl (N) und dividire diese durch 3. Ergibt sich als Rest 0, so ist N selbst die Luna am ersten Mai des betreffenden Jahres. Ist der